

Gemeinde

Münchenwiler

Reglement über die
Mehrwertabgabe

Ausgabe 2017

REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABGABE (MWAR)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Münchenwiler beschliesst, gestützt auf Art.142 Abs. 4 des Baugesetzes⁽¹⁾ und gestützt auf Art.4 des Organisationsreglements⁽²⁾, nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Gegenstand der Abgabe

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- b. bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- c. bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Art. 2

Bemessung der Abgabe

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a. bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 30 % des Mehrwerts,
- b. bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 20 % des Mehrwerts,
- c. bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 20 % des Mehrwerts.

³ Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex.

Art. 3

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Die Kosten Dritter für die Erarbeitung der Verfügung, insbesondere für die Ermittlung des Mehrwertes können ganz oder teilweise dem Verfügungsadressaten auferlegt werden, insbesondere wenn er Zusatzkosten verursacht hat.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

² Organisationsreglement von 2001.

⁴ Die Abgabe ist innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen. Ab dem 31. Tag wird bis zum Zahlungstermin (Eingang bei der Gemeinde) ein Verzugszins in der Höhe des für bernische Steuern geltenden Verzugszinses erhoben.

⁵ Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 4

Sicherung

Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht. Die Gemeinde sorgt innert 6 Monaten seit Rechtskraft der Verfügung für einen Eintrag im Grundbuch.

II Verwendung der Erträge

Art. 5

Verwendung der Erträge

¹ Gemäss Art. 142f BauG fällt die Mehrwertabgabe zu 90 % der Gemeinde und zu 10 % dem Kanton zu.

² Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind einer Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. Gemeindeverordnung zuzuführen. Diese wird geüffnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Die Verwendung richtet sich nach Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG⁽¹⁾. Über die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

III Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 6

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Art. 7

Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.

Art. 8

Altrechtliche Mehrwertabschöpfungsbeträge

Die in der Spezialfinanzierung "Mehrwertabschöpfung" und "Infrastruktur" vorhandenen Mittel werden in die Spezialfinanzierung nach Art. 5 hiavor überführt.

³ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 14. September 2017

Die Präsidentin:

P. Marti

.....

Der Sekretär:

M. Zingg

.....

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 7. Dezember 2017

Die Präsidentin:

P. Marti

.....

Der Sekretär:

M. Zingg

.....

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 09.11.2017 bis 07.12.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Bekanntgabe der Auflage erfolgte in den Amtsanzeigern Nr. 45 vom 09.11.2017 und Nr. 49 vom 07.12.2017.

Münchenwiler, 8.12.2017

Der Gemeindeschreiber:

.....